



# Justice - Justiz - Giustizia

## Fremde Richter, fremde Gerichte, fremdes Recht

### Versuch einer rechtshistorischen Klärung

**Autor:** Lukas Gschwend

**Zitiervorschlag:** Lukas Gschwend, Fremde Richter, fremde Gerichte, fremdes Recht, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2014/1

*Die rechtshistorische Analyse zeigt, dass die in der aktuellen politischen Diskussion von nationalkonservativer Seite geltend gemachte Ablehnung fremder Richter nur unter zahlreichen Relativierungen als Eigenheit der spätmittelalterlichen Justizorganisation in der Alten Eidgenossenschaft bezeichnet werden kann. Die Formel lässt sich nicht auf die aktuelle Diskussion um die Rolle des EuGH bei der Auslegung der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU anwenden, weil das Thema der fremden Richter historisch klar von jenem der fremden Gerichte zu unterscheiden ist. Historisch gesehen kann jedoch in der Schweiz eine gewisse Tradition kritischer Reserviertheit gegenüber der professionalisierten Justiz festgestellt werden, die in verstärkter Form gegenüber ausländischen Gerichten zum Ausdruck kommt.*

### Inhaltsverzeichnis

1. Die historiographische Perspektive
2. Fremde Richter oder fremde Gerichte?
3. Eidgenössischer Sonderweg bei der Ablehnung fremden Rechts?
4. Die Justiz als Projektionsfläche für Entfremdungsängste
5. Verwendete Literatur

[Rz 1] Nachdem im vergangenen Mai der von Staatssekretär Yves Rossier mit EU-Vertretern ausgehandelte Vorschlag bekannt geworden war, wonach inskünftig der Europäische Gerichtshof in Luxemburg Streitigkeiten im bilateralen Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU beurteilen soll, erhielt die Diskussion um sog. fremde Richter in der Schweiz neuen Zündstoff.<sup>1</sup> Mit Bundesrat Burkhalters Vorschlag, den EuGH mit der Auslegung strittiger bilateralen Verträge zu betrauen, hat die Debatte an Leidenschaft und Polarität zugelegt. Die Ablehnung fremder Richter ist in der aussenpolitischen Diskussion der Schweiz momentan im Begriff zu einer existenziellen Kampfpapole zu werden.<sup>2</sup> Mit Clausdieter Schott und Wolfgang Ernst haben sich jüngst in der Aktuellen Juristischen Praxis zwei Zürcher Rechtshistoriker kritisch zur politischen Instrumentalisierung der Formel von den fremden Richter geäußert.<sup>3</sup>

[Rz 2] Bereits anfangs der 1970er Jahre entspannen sich sehr emotionale Debatten um den Beitritt der Schweiz zur EMRK und – damit verbunden – um die Unterwerfung unter die Strassburger Gerichtsbarkeit. James Schwarzenbach wandte sich damals im Nationalrat gegen einen Beitritt unter Berufung auf den eidgenössischen Bund von 1291, der keine fremden Richter duldete. Die Aussicht, dass fremde Richter gestützt auf fremdes Recht über Schweizer Bürger und schweizerische Behörden urteile, wühle «tiefe Schichten des historischen Bewusstseins» auf.<sup>4</sup> Dennoch ratifizierte die Schweiz 1974 die Konvention. Obschon in den folgenden vierzehn Jahren die Strassburger Rechtsprechung mit der schweizerischen weitgehend übereinstimmte und nur in 9 von 558 die Schweiz betreffenden Individualbeschwerden Konventionswidrigkeit festgestellt wurde, bewirkte insbesondere der Entscheid Belilos, in dem die Vorinstanzen gerügt wurden, hierzulande eine merkliche politische Verstimmung.<sup>5</sup> 1988 zielte ein Postulat des Urner Juristen und CVP-Ständerats Hans Danioth auf die vorsorgliche Kündigung der Konvention.<sup>6</sup> In der Begründung war zu lesen, die Eidgenossen hätten im Bundesbrief von 1291 geschworen, keine fremden Richter anzuerkennen. Nun sei man im Begriff, «durch eine fragwürdige Rechtsprechung seitens eines ausserhalb unseres Landes agierenden Gerichtes die traditionell gewachsene und im Rahmen von Verfassung und Gesetz weiterentwickelte innere Ordnung unseres Justizwesens zugunsten einer nivellierenden Einheitstheorie, welche auf unser Land keine Rücksicht nimmt», preiszugeben.<sup>7</sup> Das Postulat wurde vom Ständerat mit 16 zu 15 Stimmen knapp abgelehnt.<sup>8</sup>

[Rz 3] 1992 anlässlich des überaus aufwändig, in mancherlei Hinsicht geradezu erbittert geführten EWR-Abstimmungskampfes kam es in der Schweiz zu einer leidenschaftlichen Debatte über fremde Richter. Der Jurist Christoph Blocher, damals Nationalrat und Präsident der Zürcher Sektion der Schweizerischen Volkspartei, erhob in seiner Rede vom 24. Januar 1992 die vorbehaltlose Ablehnung des EWR zur programmatischen These und erklärte: «Wir haben nicht 700 Jahre gegen fremde Richter gekämpft, um jetzt unsere Freiheit gegen fremdes Recht und fremde Richter einzutauschen. So viel Verlust an Souveränität, an demokratischen Rechten, so viel Verlust an Selbstbestimmung lassen wir uns nicht gefallen. Wir wollen weder fremdes Recht noch fremde Richter, noch koloniale Verhältnisse.»<sup>9</sup> Seither ist die Formel vom Verbot fremder Richter fester Bestandteil des nationalkonservativen Vokabulars.

[Rz 4] Eine kritische rechtshistorische Analyse kann vielleicht Missverständnisse ausräumen und mag zu einer differenzierten Sicht zu verhelfen.

## 1. Die historiographische Perspektive

[Rz 5] Vorweg ist festzuhalten, dass sich sowohl im viel beschworenen Bundesbrief von 1291, dessen historische Faktizität mit dem Mythos im Wettstreit liegt<sup>10</sup>, wie auch im zweiten Bundesbrief von Brunnen von 1315 tatsächlich ein sog. Richterartikel findet. So vereinbarten die Bündnispartner aus Uri, Schwyz und Unterwalden 1291, dass sie «in den Tälern durchaus keinen Richter, der das Amt irgendwie um Geld oder Geldeswert erworben hat oder nicht unser Einwohner oder Landmann ist»<sup>11</sup> annehmen werden. Diese Bestimmung wird auch im Bundesbrief von Brunnen 1315 erneuert. «Darzu sin wir ubereinkomen, daz wir enkeinen richter nehmen noch haben sullen, der nicht lantmansi und der daz ampt gekouft habe mit phenningen oder mit anderme gute.»<sup>12</sup> In späteren Bundesbriefen findet dieser sogenannte Richterartikel allerdings keine Erwähnung mehr.<sup>13</sup>

[Rz 6] In der frühen Geschichtsschreibung des 19. Jh., etwa in der ersten grossen Schweizer Geschichte von Johann von Müller findet der Richterartikel keine Erwähnung.<sup>14</sup> Müller unterstreicht den Freiheitswillen der Schwyzer durch das

Streben nach Reichsunmittelbarkeit, die er mit der selbstverständlichen Unterwerfung unter die richterliche Gewalt des Kaisers identifiziert. Noch der St. Galler Historiker Johannes Dierauer, dessen Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft bis heute recht brauchbar geblieben ist, widmet dem Richterartikel des Bundesbriefes von 1291 in der dritten Auflage des ersten Bandes 1919 nur wenige nüchterne Sätze. Er betont den konservativen Charakter dieser Bestimmung. Die Eidgenossen hätten gerade nicht die revolutionäre Forderung nach selbstgewählten Richtern gestellt, sondern sich den bisherigen Verpflichtungen gegenüber der Herrschaft gar nicht entziehen wollen. Den Eidgenossen sei es einerseits um die Qualität ihrer Richter und Rechtsprechung im Sinne eines Schutzes vor Willkür gegangen, daher das Verbot des Ämterkaufs. Andererseits zielte die Bestimmung auf die Erhaltung von fremdem Ermessen unabhängiger, einheimischer Richter. Dass Richter also weiterhin von auswärtigen Herrschaftsinhabern auf Ebene Grundherrschaft, Territorialherrschaft oder Reich ernannt werden konnten, war nach dieser Sicht nicht umstritten. Doch mussten Einheimische gewählt werden.<sup>15</sup> Was bei Dierauer nur unterschwellig anklingt, nämlich die Interpretation des Richterartikels als wesentliche Wurzel eidgenössischer Unabhängigkeit und Staatswerdung, scheint in den 1920er Jahren in mehreren Publikationen des Historikers Karl Meyer hell auf.<sup>16</sup> Diese Perspektive ist nun deutlich geprägt vom zeitgenössischen ubiquitären Nationalismus und insbesondere vom Bestreben nach nationaler Homogenisierung und geistiger Verteidigung der Schweiz. Noch im Ersten Weltkrieg wurde erschreckend deutlich, wie wenig die Schweiz als 1848 gegründete Willensnation zusammengewachsen war.<sup>17</sup> Durch alle Bevölkerungsschichten hindurch erfolgte eine Polarisierung zwischen deutsch- und frankreichfreundlichen Gruppierungen.<sup>18</sup> Die politische Neutralität wurde auch von offizieller Seite öfters verletzt. Es sei hier nur an den Skandal, der 1917 zum Rücktritt des St. Galler Bundesrats Arthur Hoffmann führte, erinnert.<sup>19</sup> Das nationale Selbstbewusstsein der Schweiz bedurfte eines stärkeren Fundaments. An dessen Ausbau sollten nicht nur die Politik, sondern auch die Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur mitwirken. Es entstand daraus zunehmend eine Überzeugung, wonach der historisch mannigfach vorgezeichnete Weg als Sonderfall Schweiz selbstbewusst zu gehen sei. In der Geschichtsschreibung der Schweiz zeigt sich dies deutlich in der Darstellung der Gründung der Eidgenossenschaft 1308 durch den Zürcher Ordinarius für Schweizer Geschichte, Ernst Gagliardi<sup>20</sup>, der sich hier stark an Karl Meyer anlehnt. Während Dierauer<sup>21</sup> das Verhältnis der Urner und Schwyzer zu den Habsburgern bis zum Interregnum noch als durchaus positiv beschreibt, tritt das Aargauer Geschlecht bei Gagliardi bereits im 12. Jahrhundert unheilvoll umwölkt ins Licht der Geschichte. So werden der Expansionsdrang und das Bemühen um Übernahme von Herrschaftsrechten, namentlich der hohen Gerichtsbarkeit 1173, durch die Habsburger im Gebiet der Waldstätten hervorgehoben.<sup>22</sup> Den traditionell freien Schwyzern seien sogar Ministeriale, also unfreie Funktionäre, als Richter aufgedrängt worden. Zwar habe der Habsburger Rudolf nach seiner Besteigung des Königsthrons hier Einhalt geboten, doch sei die Zielsetzung der Schwyzer viel weiter gegangen. Sie hätten nämlich nicht nur keine fremden Richter haben wollen, sondern auch keine obrigkeitlichen Richter.<sup>23</sup> Diese geradezu revolutionär anmutende, dem Freiheitsmythos verpflichtete Perspektive lässt sich quellenmässig nicht belegen. In seiner Schweizergeschichte skizziert Gagliardi die Entwicklung von 1273 bis 1291 als dramatische Zuspitzung des habsburgischen Herrschaftsanspruchs. Der «Selbstregierungswille» der Eidgenossen sei durch habsburgische Vögte, welche als fremde Berufsbeamten mit Sitz auf «starken Burgen» neben anderen Herrschaftsrechten auch die Gerichtsbarkeit innegehabt hätten, massiv herausgefordert und kompromittiert worden.<sup>24</sup> Die habsburgische Rechtspflege sei «wahrer Raubbau» gewesen, «hauptsächlich auf ergiebige Bussen bedacht!»<sup>25</sup>

[Rz 7] Vor dieser dramatischen Entwicklung erscheint der Bund von 1291 als heroischer, moralisch absolut legitimer Akt eines selbstbewussten, unverdorbenen und gottesfürchtigen Volkes. Gagliardi ist jedoch bei aller Vereinnahmung durch den Zeitgeist zu sehr den Quellen verpflichtet, als dass er sich gänzlich für die geistige Landesverteidigung instrumentalisieren liesse. So weist er in einer Fussnote darauf hin, die Eidgenossen hätten «keineswegs eigene

Richterwahlen» gefordert, sondern nur die Bedingungen für deren Anerkennung formuliert. Durch die Forderung sei indessen das herrschaftliche Richterernennungsrecht politisch entwertet worden, «denn aus einem Sachwalter der Herrschaft sollte» der Richter nun «zum Interessenvertreter der lokalen Genossenschaft, vorab der Talschaft, gemacht werden.»<sup>26</sup> Das für die spätere Entwicklung massgebende Element des Richterartikels liegt darin, so Gagliardi, dass mit der Forderung nach der Ernennung eigener Richter eine Hand auf die Blutgerichtsbarkeit gelegt wurde.<sup>27</sup> Diese ist als umfassende Gerichtsbarkeit im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit in genetischen Bezug zu setzen mit dem, was später unter staatlicher Souveränität verstanden wird. Indem die Eidgenossen die Wahl eigener Richter zur Bedingung für die Anerkennung der Ernennung eines Richters durch den fremden Territorialherrscher machten, schränkten sie dessen Wahlrecht faktisch ein.

[Rz 8] Der unmittelbare materielle Einfluss auf die Rechtsprechung wird allerdings von Gagliardi überschätzt. Denn der im Mittelalter übliche Gerichtsdualismus sieht vor, dass Gerichte grundsätzlich aus einem Richter und einer Reihe von Urteilern zusammengesetzt sind. Die Urteiler sind regelmässig lokale Akteure. Ihnen kommt die Rechtsprechung in materieller Hinsicht zu. Der Richter leitet das Gremium und ist für den formal korrekten Ablauf des Verfahrens verantwortlich.<sup>28</sup> Dies macht noch deutlicher, dass der Richterartikel nicht als der revolutionäre Durchbruch hin zur Unabhängigkeit aus landesherrlicher Knechtschaft gesehen werden kann, womit wir ihn getrost aller mythischer Verklärung entledigen dürfen.

[Rz 9] Es ist sicher nicht falsch, den Richterartikel mit den damaligen Bestrebungen um mehr politische Selbstbestimmung und Selbstverwaltung, idealerweise nach Reichsunmittelbarkeit, in Zusammenhang zu bringen, und es ist auch richtig, dass im Richterartikel eine von vielen Wurzeln des Unabhängigkeitsstrebens, das später zur Alten Eidgenossenschaft führte, zu finden ist.<sup>29</sup> In Ermangelung einer gewaltenteiligen Herrschaft, verkörpert der Richter das Recht wie kein anderer Herrschaftsträger. Wirklich entscheidend für die erfolgreiche langfristige Etablierung des eidgenössischen Bündnissystems im Herzen Europas waren jedoch die synergiereichen Bündnisse der Waldstätte mit Zürich und Bern sowie die militärischen Erfolge des 14. und 15. Jahrhunderts.<sup>30</sup>

## 2. Fremde Richter oder fremde Gerichte?

[Rz 10] Nun stellt sich die Frage nach dem Zusammenhang der bisherigen Ausführungen mit der aktuellen Debatte betreffend einer möglichen Zuständigkeit des EuGH für die wie auch immer geartete Beurteilung von Streitigkeiten im Hinblick auf die Umsetzung der bilateralen Verträge. Um es vorweg zu nehmen: Es besteht sachlich gesehen kein relevanter Zusammenhang. Wenn heute von «fremden Richtern» die Rede ist, sind meist fremde, nicht schweizerische Gerichte gemeint. Es geht also nicht um die Frage, ob ausländische Juristen als Personen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft an schweizerische Gerichte wählbar sind. Vielmehr wird im Zusammenhang mit der Internationalisierung des Rechts und der Gerichtsbarkeit gestützt auf die Formel des fremden Richters die Zuständigkeit nicht schweizerischer Gerichte, welche schweizerisches oder ausländisches bzw. internationales Recht anwenden, kritisiert.

[Rz 11] Ob fremde Richter oder aber fremde Gerichte ausgeschlossen werden, ist historisch gesehen von höchster Relevanz. Die Ablehnung fremder Richter kann als ein nicht nur aber auch eidgenössisches Phänomen gesehen werden, finden wir doch den genannten Richterartikel nicht ausschliesslich in den Bundesbriefen von 1291 und 1315. Auch in lokalen Gewohnheitsrechten, so etwa in der Offnung von Rorschach von 1469 lassen sich die Hofleute von Rorschach vom Abt von St. Gallen als Grund- und Landesherrn zusichern, dass dieser zum Ammann

und damit zum Vorsitzenden des Niedergerichts nur einen Rorschacher wählen dürfe.<sup>31</sup> Dass damit die Herrschaftsgewalt des obrigkeitlich Berechtigten zugunsten einer gewissen Selbständigkeit der Genossen eingeschränkt werden sollte, liegt auf der Hand. Wenn der Richter in derselben Talschaft oder im selben Dorf lebt wie die Parteien, ist er mit den lokalen Rechtsanschauungen und Bräuchen vertraut. Die soziale Kontrolle wird ihn dazu veranlassen, das Gericht gewissenhaft zu führen und nach Kräften für die Rechtsunterworfenen inakzeptable Urteile zu vermeiden. Für die Ablehnung fremder Richter war indessen mit Sicherheit nicht Xenophobie in irgendeiner Form ausschlaggebend, blieb doch die höchste Gerichtsbarkeit des (fremden) Kaisers bis ins 15. Jh. unangefochten. Ebenso wurden oft aussenstehende Gerichte etwa bischöfliche Officialate involviert, obgleich dort meist nicht Einheimische im Spruchkörper sass. Auch müssen wir uns in Erinnerung rufen, dass im 13. Jh. trotz diverser Konflikte zwischen Kaiser und Papst die damalige Welt sich doch primär als orbis christianus sah. Das Recht stand ganz im Zeichen des Christentums.<sup>32</sup> Bei allen lokalen und regionalen Eigenheiten erschien das Recht des weltlichen Herrschers als zum positiven Gesetz geronnene lex naturalis bzw. lex divina. So hält auch der Sachsenspiegel fest, der Richter sei an Recht, Gerechtigkeit und die Kardinaltugenden gebunden, wodurch eine willkürliche, interessengeleitete Rechtsprechung eingeschränkt wurde. Die Gerichtsbarkeit war damit stets Ausdruck eines Rechts- und Friedensprogramms und nicht bloss Niederschlag politischer, territorialer Machtstrebungen.<sup>33</sup>

[Rz 12] Während die Ablehnung des fremden Richters unter den genannten Vorbehalten vielleicht als ein Charakteristikum der Schweizer Geschichte gesehen werden kann, ist die Ablehnung fremder Gerichte ein ubiquitäres Phänomen in Europa. Seit dem Hochmittelalter streben insbesondere die Städte nach einem Ausbau der eigenen Gerichtsbarkeit.<sup>34</sup> So diente die prominente Platzierung des Galgens vor den Toren vieler Städte im 14. bis 16. Jh. nicht nur der Abschreckung, sondern auch der Demonstration der eigenen Blutgerichtsbarkeit. Mit dieser verfügte die Stadt als juristische Körperschaft über umfassende justizielle Rechte.<sup>35</sup> Um die Gerichtsbarkeit als stärkstes frühstaatliches Herrschaftsrecht eines rechtlich verfassten Gemeinwesens nicht zu schwächen, bemühten sich Städte und Landesherrschaften darum durch kaiserliche privilegia de non appellando et non evocando das eigene Gericht zum letztinstanzlichen Gericht zu befördern.<sup>36</sup> Die allmählich entstehenden Territorialstaaten strebten nach umfassender eigener Gerichtsbarkeit.<sup>37</sup> Seit der Stauferzeit verlor auch das alte Königsgericht zunehmend an Bedeutung und viele Städte nutzten die Glaubensreformation nach 1520 dazu, die als lästig empfundene Tradition des Weiterzugs eigener Urteile an auswärtige kirchliche Gerichte zu unterbinden.<sup>38</sup> Die Ablehnung fremder Gerichte kann jedenfalls bis ins 16. Jh. sicher nicht als etwas spezifisch Schweizerisches bezeichnet werden.

[Rz 13] Mit der Einsetzung des Reichskammergerichts 1495 durch König Maximilian und später des Reichshofrats werden höchstinstanzliche Gerichte im Reich geschaffen, welche die Tradition der Appellationsprivilegien durchbrechen.<sup>39</sup> Das Reichskammergericht steht insofern in einem gewissen Gegensatz zur wachsenden Konsolidierung regionaler Territorialherrschaft. Dennoch wird es in vielen Teilen des Reichs nicht als ein fremdes Gericht wahrgenommen, obgleich es sich am ius commune orientierte, das damals vielen, Partikularrecht anwendenden lokalen Gerichten nicht vertraut war. Das Reichskammergericht sah sich auch für das Gebiet der Eidgenossenschaft zuständig. Es gab also keine Exemption, wie das damals manche Eidgenossen glaubten.<sup>40</sup> Allerdings machte man in der Eidgenossenschaft nur in den mit dem Reich besonders eng verbundenen eidgenössischen Gebieten der Reichsabtei St. Gallen, des Fürstbistums Basel sowie in Schaffhausen und in einzelnen reichsfreien kirchlichen Körperschaften bis zur endgültigen Lösung vom Reich 1648 Gebrauch von diesem Gericht.<sup>41</sup> Der Westfälische Frieden brachte 1648 die Exemption der Eidgenossenschaft.<sup>42</sup> Doch auch diese territoriale Abspaltung vom Reich und – damit verbunden – die Entlassung aus dessen Gerichtsbarkeit ist nicht Ausdruck einer spezifisch

eidgenössischen Ablehnung fremder Gerichte, finden wir doch eine ganze Reihe eidgenössischer Städte, die noch im 15. Jh. den Rechtszug ins Ausland, etwa zum Oberhof in Freiburg in Breisgau, freiwillig und mit Gewinn pflegten.<sup>43</sup> Halten wir uns auch vor Augen, dass die Schweiz mit Ausnahme eines gut dreijährigen Gastspiels während der Helvetik bis 1874 kein oberstes Appellationsgericht kannte.<sup>44</sup> Nicht etwa aus Furcht vor nicht schweizerischen Richtern oder Gerichten, sondern zufolge partikularistischer Interessen der Kantone, welche 1847 immerhin einen Bürgerkrieg provozierten. Weder die Ablehnung fremder Richter noch die Verweigerung nicht schweizerischer Gerichte lässt sich als historische Notwendigkeit erklären.

[Rz 14] Wir haben nun gesehen, dass zwischen dem fremden Richter und der fremden Gerichtsbarkeit historisch gesehen ein zentraler Unterschied besteht. Wenn nun ein Gegenwartsbezug hergestellt werden soll, so ist dies nur über die ubiquitäre Tradition der Ablehnung fremder Gerichtsbarkeit sinnvoll. Es macht dann aber auch keinen Sinn den Richterartikel des Bundesbriefs zum Referenzpunkt zu erheben. Nicht einmal an die Ablehnung des Reichskammergerichts durch die meisten eidgenössischen Stände lässt sich anknüpfen, da diese Stände nach dem Basler Frieden 1501 sich tatsächlich nur noch bedingt und auf den notwendigen Legitimationsbedarf beschränkt dem Reich zugehörig fühlten.<sup>45</sup> Damit beginnt zwar der Sonderfall Schweiz, nicht aber eine spezifisch schweizerische Tradition der Ablehnung fremder Gerichte.

### 3. Eidgenössischer Sonderweg bei der Ablehnung fremden Rechts?

[Rz 15] Die Rezeption des römischen Rechts prägt seit dem Mittelalter die kontinentaleuropäische Rechtsentwicklung.<sup>46</sup> Die Eidgenossenschaft bildete gewissermassen eine Insel in dieser sich wandelnden Rechtslandschaft. Die Nichtanerkennung des Reichskammergerichts durch die eidgenössischen Stände verstärkte diese Entwicklung, welche – wenn auch etwas anekdotisch eingefärbt – Johannes Kreidenmann in einer Schrift von 1646 überliefert hat. Damals soll ein Konstanzer Rechtsanwalt vor dem Stadtgericht in Frauenfeld sich in einer erbrechtlichen Streitigkeit auf Lehrmeinungen gemeinrechtlicher Gelehrter gestützt haben, worauf ihn der Gerichtsvorsitzende in seinem Plädoyer unterbrochen und des Saales verwiesen habe und zwar mit der Begründung: «Hört ihr Doctor, Wir Aydgenossen fragen nicht nach dem Barthele und Baldele und andern Doctorn, wir haben sonderbare Landbrüch und Recht. Nauss mit Euch Doctor, nauss mit Euch!»<sup>47</sup> Die verbindende Klammer des *ius commune* umfasst die eidgenössischen Stände bis ins 18. Jahrhundert höchstens in Ansätzen. Nur in den reichsunmittelbaren Fürstentümern des St. Galler Reichsabtes<sup>48</sup> und des Basler Fürstbischofs findet eine für die Rechtsentwicklung unmittelbar folgenreiche Auseinandersetzung mit dem gemeinen Recht statt. Noch 1796 warnt der Zürcher Bürgermeister David von Wyss in seinem politischen Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich vor fremdem Recht, vor der Kodifikationsbewegung, vor Gerichtsreformen und vor einer Professionalisierung der Gerichte.<sup>49</sup> Er begründet diese Haltung mit dem guten und raschen Funktionieren der bestehenden Gerichtsbarkeit, mit der Einheit von Regierung und Rechtsprechung, den übersichtlichen Verhältnissen sowie mit der Rechtstreue und Redlichkeit der Zürcher Bürger.<sup>50</sup> Selbst Friedrich Ludwig Keller, Förderer des römischen Rechts im juristischen Studium an der 1833 gegründeten Universität Zürich, forderte 1826 neben der Etablierung des römischen Rechts als Instrument zur Vermittlung der juristischen Methode die wissenschaftliche Aufarbeitung, theoretische Durchdringung und Weiterentwicklung des einheimischen Rechts. Allerdings berief er sich dabei nicht auf Schweizer Tradition, sondern griff auf das von Savigny entwickelte Verständnis des Rechts als partikular organisch gewachsenes, volksspezifisches Kulturgut zurück. Dennoch ist die Kodifikationsgeschichte in den Kantonen der Schweiz im 19. Jh. nicht mehr Ausdruck insulären Rechtsbewusstseins. Zwar entsteht in den Kantonen eine bunte Vielfalt von Privat-, Straf- und



Verfahrensgesetzbüchern, doch finden sich in der Mehrzahl ganz deutlich die Einflüsse der Vorbilder aus Frankreich, Deutschland und Österreich.<sup>51</sup> Erst im 20. Jahrhundert setzen sich mit dem ZGB, dem revidierten OR und dem StGB schweizerische, in Form und Inhalt eigenständige Kodifikationen<sup>52</sup> erfolgreich durch, welche Tradition und Fortschritt in sich vereinigen und im Ausland auf grosses Interesse stossen, ja mitunter sogar rezipiert werden.<sup>53</sup>

#### 4. Die Justiz als Projektionsfläche für Entfremdungsängste

[Rz 16] Die Ablehnung fremder Richter und Gerichte ist nur unter zahlreichen Relativierungen ein schweizerisches Phänomen. Als historisches Argument taugt die Formel jedenfalls nicht, auch wenn die Geschichtsschreibung der 1920er und 30er Jahre dafür den Teppich ausbreitete und Politiker bis heute sich darauf berufen und in breiten Kreisen gehört werden. Clausdieter Schott hat bereits 1992 in seinem Beitrag über die Formel der fremden Richter anlässlich der Volksabstimmung über den Beitritt der Schweiz zum EWR eine Berührungsscheu gegenüber fremden wie auch eigenen Richtern in der Schweiz diagnostiziert.<sup>54</sup> Er führt diese darauf zurück, dass in der Schweiz die Rechtskultur im Gegensatz zur politischen Kultur eher gering geschätzt werde. Während seit Einführung des Reichskammergerichts im Heiligen Römischen Reich eine zunehmende Verrechtlichung der Konflikterledigung stattfand und seit dem späten 18. Jahrhundert im Rahmen der europäischen Aufklärung die Judikative vorerst theoretisch, später auch praktisch immer mehr zur gleichberechtigten dritten Gewalt im Staat aufstieg, fehlt eine vergleichbare Entwicklung in der Schweiz. Die Eidgenossen setzten stets auf politische Erledigung von Streitigkeiten im Rahmen der Tagsatzung oder setzten Schiedsgerichte ein. Die schiedsgerichtliche Erledigung strebt als Konfliktkultur aber nicht Recht sondern Frieden an.<sup>55</sup> Auch die Tradition des Laienrichters, der in der Schweiz bis ins 20. Jh. auch in zweiter Instanz verbreitet blieb, entspricht dieser Konfliktkultur, ebenso die bis heute weit verbreitete Tendenz, die Qualität eines erstinstanzlichen Richters nach dessen Fähigkeit zu beurteilen, Streitigkeiten durch Vergleich zu erledigen. Ein Entscheid des Bundesgerichts, der nicht im Einklang mit dem Rechtsgefühl des Durchschnittsschweizers steht, vermag, selbst wenn er rechtswissenschaftlich einwandfrei begründet ist, auch heute noch grosse Empörung in der Öffentlichkeit auszulösen. In Medien und Politik ist es längst üblich geworden, Gerichte etwa unter dem Stichwort Kuscheljustiz ins Lächerliche zu ziehen. Kaum jemand fühlt sich dazu berufen, dagegen irgendwie vorzugehen.<sup>56</sup> Dieses Misstrauen gegenüber der Justiz widerspiegelt sich nicht zuletzt darin, dass in der Schweiz Richter periodisch durch Wahlen im Amt zu bestätigen sind und die Unabhängigkeit der Gerichte im internationalen Vergleich eher schwächer ausgeprägt ist.<sup>57</sup> Diese Prädominanz der politischen gegenüber der Rechtskultur in der Schweizer Wahrnehmung bringt es mit sich, dass von einem fremden, einer nicht schweizerischen Institution verpflichteten Richter noch weniger als vom eigenen Richter eine konstruktive Konfliktlösung erwartet wird. Dass es gerade die Europäischen Gerichtshöfe sind, welche in den vergangenen Jahrzehnten die EG bzw. die EU oder die EFTA zum Funktionieren brachten und die Mitgliedstaaten der EMRK in Kernbereichen der Konfliktkultur annäherten, bleibt für viele Schweizer nicht nachvollziehbar. Dass letztlich Schweizer Interessen von einem internationalen Gerichtshof objektiver beurteilt würden als von einer exekutiven Behörde ausländischer Staaten oder Staatengemeinschaften, die sich als Partei versteht und politische wie auch ökonomische Macht zunehmend unverbrämt einzusetzen bereit ist, wird konsequenterweise ebenfalls verkannt. Im Hinblick auf den anfangs genannten Vorschlag, den EuGH mit der juristischen Beurteilung von Streitfragen zwischen der EU und der Schweiz zu betrauen, ist allerdings der Einwand berechtigt, dass der EuGH aus Schweizer Sicht nicht nur ein fremdes Gericht bestehend aus fremden Richtern ist, sondern das Gericht der EU und damit wohl auch kein parteineutrales Gericht für die Beurteilung der genannten Streitfragen. Diesen Vorbehalt kann keine noch so differenzierte historisch fundierte Argumentation relativieren.

[Rz 17] Abschliessend soll indessen nicht den Eindruck einer generellen Skepsis gegen die Justiz in der Schweiz im Raum stehen bleiben. Es ist nicht so, dass in der Schweiz Richter und Gerichte unter Generalverdacht stünden. Immerhin gewähren Art. 1 Abs. 2 und 3 ZGB dem Richter im Falle der Lückenfüllung die Stellung eines Gesetzgebers. Er soll sich dabei an Gewohnheitsrecht, Lehre und Überlieferung halten. Besonders im Privatrecht geniessen Gerichte in der Schweiz traditionellerweise einen grossen Auslegungs- und Ermessensspielraum. Dieser wird gewährt in der Erwartung, dass die Richter nicht nur juristisch korrekt, sondern auch in Kenntnis der landesspezifischen Rechtsüberlieferung und der allgemein verbreiteten Rechtsanschauungen urteilen. Dies entspricht dem Rechtsverständnis der Freirechtsschule, wie sie von Eugen Ehrlich<sup>58</sup> in dessen Anerkennungstheorie über Ernst Fuchs, Hermann Kantorowicz bis hin zu Eugen Huber und Arthur Meyer-Hayoz in unterschiedlicher Ausprägung vertreten wurde. Richter bedürfen dieser Auffassung nach nicht nur einer soliden juristischen Fachausbildung, sie müssen auch moralisch integer sein, vertraut mit dem Konfliktpotenzial des menschlichen Zusammenlebens, sie brauchen Branchenkenntnisse und last but not least, sie sollen das Recht auch als volksspezifisches Kulturgut verstehen. Zusammengefasst: Richter müssen gleichermassen klug, erfahren wie auch weise sein. Diese Erkenntnis findet sich auch im amerikanischen legal realism. Der bekannte amerikanische Wirtschaftsrechtler und Rechtssoziologe Karl Llewellyn hielt in den 1930er Jahren fest, die ideale Ausbildung des Juristen beinhalte neben der eigentlichen Kenntnis der Gerichtspraxis common sense, Logik, amerikanische Geschichte, Wirtschaftswissenschaften und Psychologie. Llewellyn möchte, mehr noch als die europäische Freirechtsschule, auf jeden Fall vermeiden, dass Gerichte theorielastige, praxisferne und schwer praktikable Urteile sprechen, welche im Widerspruch zur Rechtskultur stehen und die Anliegen und Anschauungen der Rechtsunterworfenen verkennen.<sup>59</sup>

[Rz 18] Gerichte geniessen in der Schweiz durchaus Vertrauen, sonst wären sie nicht chronisch überlastet. Die dennoch bestehende Skepsis richtet sich nicht in erster Linie gegen fremde Richter – dies ist primär eine Projektion –, sondern vielmehr gegen jedenfalls scheinbar durch ihre Urteile befremdende und gegen dem in der Bevölkerung verbreiteten Rechtsbewusstsein entfremdete Richter. Die schweizerischen Erwartungen an ein fremdes Gericht sind zu Recht hoch. Aber die Erwartungen an die eigenen Gerichte sind nicht geringer. Die Geschichte zeigt, dass internationale Gerichte die Rechtskultur stärken können. Die Schweiz hat hier Nachholbedarf. Sie hat indessen hinsichtlich des Anforderungsprofils an eine praxisnahe und lösungsorientierte Rechtsprechung auch einiges zu bieten.

## 5. Verwendete Literatur

BANDAK HÜLYA, Die Rezeption des schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Türkei, Diss. Würzburg, Bielefeld 2008.

BRUNNER ANDREAS, Strafverfolgung und Strafjustiz – quo vaditis?, *forumpoenale* 6 (2011), S. 351 ff.

DIERAUER JOHANNES, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 1 Bis 1415, 3. Aufl., Gotha 1919.

HINGER PAUL, Arthur Hoffmann, in: Urs Altermatt (Hrsg.), Die Schweizer Bundesräte. Ein bibliographisches Lexikon, Zürich/München 1991, S. 300–305.



EHRlich EUGEN, Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft, Leipzig 1903.

ERNST WOLFGANG, Fremde Richter – damals und heute, AJP 9 (2013), S. 1374–1377.

FREIBURGHaus DIETER, [Luftspiegelungen über der schweizerischen Europapolitik](#), NZZ vom 29. Juni 2013 (Nr. 148).

GAGLIARDI ERNST, Geschichte der Schweiz – von den Anfängen bis zur Gegenwart, Bd. 1, Zürich 1934.

GMÜR MAX, Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen – Offnungen und Hofrechte, 2. Reihe 4. Bd., Bd. 1 Alte Landschaft, Aarau 1903.

GSCHWEND LUKAS, [Die Entwicklung der richterlichen Unabhängigkeit in der Schweiz vom Ancien Régime bis in die Gegenwart](#), Justice – Justiz – Giustizia 3 (2013), S. 2–12.

HIS EDUARD, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts – Der Bundesstaat von 1818–1914, Bd. 3, 2. Halbband, Basel 1938.

KREIDENMANN JOHANNES CONRADUS, Kurtzer Tractatus von des Teutschen Adels sonderlich der Freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Tübingen 1646.

LLEWELLYN KARL NICKERSON, The Bramble Bush, New York 1960.

MAISSEN THOMAS, Geschichte der Schweiz, Baden 2010.

MARQUARDT BERND, Die alte Eidgenossenschaft und das Heilige Römische Reich (1350–1798), Zürich 2007.

MEILI FRIEDRICH, Die Kodifikation des schweizerischen Privat- und Strafrechts, Zürich 1901.

MEYER KARL, Der Schwurverband als Grundlage der urschweizerischen Eidgenossenschaft, Anzeiger für schweizerische Geschichte 17 (1919), S. 183–194.

MEYER KARL, Der Richterartikel im Bund von 1291 und die chronikalische Stauffacherpartei, Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz 36 (1929), S. 159–172.

MEYER KARL, Zur Interpretation des Urschweizer Bundesbriefes von 1291, Zeitschrift für schweizerische Geschichte 10 (1930), S. 438–467.

PAHUD DE MORTANGES RENÉ, Schweizerische Rechtsgeschichte Ein Grundriss, Zürich/St. Gallen 2007.

RICHNER FELIX, David von Wyss (1763–1839) – Seine Auffassung von Recht und Staat auf Grund seines politischen Handbuchs, Diss. Zürich, Zürich 1988.

SABLONIER ROGER, Gründungszeit ohne Eidgenossen – Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300, Basel 2008.

SCHIESS TRAUOGOTT, Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 1: Von den Anfängen bis Ende 1291, Aarau 1933.

SCHIESS TRAUOGOTT, Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 2: Von Anfang 1292 bis Ende 1332, Aarau 1937.

SCHOTT CLAUDIETER, Wir Eidgenossen fragen nicht nach Bartele und Baldele, in: Karl Kroeschell (Hrsg.), Gerichtslauben-Vorträge, Freiburger Festkolloquium zum fünfundsechzigsten Geburtstag von Hans Thieme (Sigmaringen 1983), S. 17–45.

SCHOTT CLAUDIETER, Der Rechtszug von Diessenhofen nach Freiburg im Breisgau, in: Schott Clausdieter/Soliva Claudio (Hrsg.): Nit anders denn liebs und guets, Petershauser Kolloquium aus Anlass des achtzigsten Geburtstags von Karl S. Bader, Sigmaringen 1986.

SCHOTT CLAUDIETER, Fremde Richter – fremde Gerichte, NZZ vom 26. September 1992 (Nr. 224).

SCHOTT CLAUDIETER, Die Überlinger Spruchstätigkeit für Schaffhausen, in: Lukas Gschwend (Hrsg.), Grenzüberschreitungen und neue Horizonte: Beiträge zur Rechts- und Regionalgeschichte der Schweiz und des Bodensees, Bd. 1, Zürich/St. Gallen 2007, S. 121–131.

SCHOTT CLAUDIETER, Fremde Richter – fremde Gerichte, AJP 9 (2013), S. 1368–1373.

SENN MARCEL, Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss, 4. Aufl., Zürich 2007.

SENN MARCEL/GSCHWEND LUKAS/PAHUD DE MORTANGES RÉNE, Rechtsgeschichte, 3. Aufl., Zürich 2012.

SEFEROVIC GORAN, Das schweizerische Bundesgericht 1848-1874, Diss. Zürich, Zürich 2009.

STAUFFER PAUL, Die Affäre Hoffman/Grimm, Schweizer Monatshefte 53 (1973/74), S. 1–3.

VON MÜLLER JOHANN, Die Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft Erster und Zweyter Theil, Leipzig 1806.

VON WYSS DAVID, Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich, Zürich 1796.

WILDHABER LUZIUS, Die Schweiz und die Europäische Menschenrechtskonvention im Rahmen neuerer Entwicklungen, in: Ress Georg/ Will Michael, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europainstitut, 173, Saarbrücken 1988.

Wissenschaftliche Kommission der Sankt Galler Kantonsgeschichte (Hrsg.), Sankt-Galler Geschichte 2003, Die Zeit des Kantons 1914–1945, Bd. 7, St. Gallen 2003, S. 57.

Amtl. Bulletin der Bundesversammlung, 1974 IV, Herbstsession Nationalrat, 2. Oktober 1974, S. 1496.

Amtl. Bulletin der Bundesversammlung, 1988 III, Herbstsession Ständerat, 27. September 1988, S. 554.

Amtl. Bulletin der Bundesversammlung, 2013, Herbstsession Nationalrat, 19. September 2013, Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. [Moratorium für Verhandlungen über institutionelle Fragen mit der EU](#).

---

Prof. Dr. Lukas Gschwend, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und Strafrecht, Universität St. Gallen. Der Beitrag beruht auf einem Vortrag des Autors gehalten am 27. September 2013 anlässlich des Symposiums «Justizialisierung des internationalen und europäischen Rechts» zur Emeritierung von Prof. Dr. Dr. h.c. Carl Baudenbacher an der Universität St. Gallen.

- 
- 1 DIETER FREIBURGHHAUS, [Luftspiegelungen über der schweizerischen Europapolitik](#), NZZ vom 29. Juni 2013 (Nr. 148), S. 23.
  - 2 Vgl. Amtl. Bulletin der Bundesversammlung, 2013, Herbstsession Nationalrat, 19. September 2013, Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. [Moratorium für Verhandlungen über institutionelle Fragen mit der EU](#).
  - 3 Vgl. WOLFGANG ERNST, Fremde Richter – damals und heute, AJP 9 (2013), S. 1374 ff. sowie CLAUDIETTER SCHOTT, Fremde Richter – fremde Gerichte, AJP 9 (2013), S. 1368 ff. Schotts Beitrag beruht auf seinem noch immer aktuellen und aussagekräftigen Artikel mit dem Titel Fremde Richter – fremde Gerichte, NZZ vom 26. September 1992 (Nr. 224), S. 25. Im Folgenden wird auf die wissenschaftlich wegweisende ursprüngliche Publikation Bezug genommen.
  - 4 Amtl. Bulletin der Bundesversammlung, 1974 IV, Herbstsession Nationalrat, 2. Oktober 1974, S. 1496.
  - 5 LUZIUS WILDHABER, Die Schweiz und die Europäische Menschenrechtskonvention im Rahmen neuerer Entwicklungen, in: , Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europainstitut, 173, Saarbrücken 1988, S. 6–9 (<http://europainstitut.de/fileadmin/schriften/173.pdf>).
  - 6 Amtl. Bulletin der Bundesversammlung, 1988 III, Herbstsession Ständerat, 27. September 1988, S. 554.
  - 7 CLAUDIETTER SCHOTT, Fremde Richter – fremde Gerichte, NZZ vom 26. September 1992 (Nr. 224), S. 25.
  - 8 WILDHABER (Fn. 5), S. 9.
  - 9 Zitiert nach SCHOTT (Fn. 7), NZZ.
  - 10 ROGER SABLONIER, Gründungszeit ohne Eidgenossen – Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300, Basel 2008, S. 163–173.
  - 11 TRAUOGOTT SCHIESS, Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 1: Von den Anfängen bis Ende 1291, Aarau 1933, S. 776.
  - 12 TRAUOGOTT SCHIESS, Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 2: Von Anfang 1292 bis Ende 1332, Aarau 1937, S. 413.
  - 13 SCHIESS (Fn. 12), Bd. 2, S. 800.
  - 14 Vgl. JOHANN VON MÜLLER, Der Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft Erster und Zweyter Theil, Leipzig 1806.

- 15 JOHANNES DIERAUER, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 1 Bis 1415, 3. Aufl., Gotha 1919, S. 122–124.
- 16 Vgl. etwa KARL MEYER, Der Schwurverband als Grundlage der urschweizerischen Eidgenossenschaft, Anzeiger für schweizerische Geschichte 17 (1919), S. 183–194; KARL MEYER, Der Richterartikel im Bund von 1291 und die chronikalische Stauffacherpartei, Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz 36 (1929), S. 159–172 sowie KARL MEYER, Zur Interpretation des Urschweizer Bundesbriefes von 1291, Zeitschrift für schweizerische Geschichte 10 (1930), S. 438–467.
- 17 THOMAS MAISSEN, Geschichte der Schweiz, Baden 2010, S. 240–242.
- 18 EDUARD HIS, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts – Der Bundesstaat von 1818–1914, Bd. 3, 2. Halbband, Basel 1938, S. 1197.
- 19 PAUL STAUFFER, Die Affäre Hoffman/Grimm, Schweizer Monatshefte 53 (1973/74), S. 1-3; PAUL EHINGER, Arthur Hoffmann, in: Urs Allematt (Hrsg.), Die Schweizer Bundesräte. Ein bibliographisches Lexikon, Zürich/München 1991, S. 300–305 sowie Wissenschaftliche Kommission der Sankt Galler Kantonsgeschichte (Hrsg.), Sankt-Galler Geschichte 2003, Die Zeit des Kantons 1914–1945, Bd. 7, St. Gallen 2003, S. 57.
- 20 ERNST GAGLIARDI, Geschichte der Schweiz – von den Anfängen bis zur Gegenwart, Bd. 1, Zürich 1934, S. 190–194.
- 21 DIERAUER (Fn. 15), S. 135 ff.
- 22 GAGLIARDI (Fn. 20), S. 167.
- 23 GAGLIARDI (Fn. 20), S. 178.
- 24 GAGLIARDI (Fn. 20), S. 183.
- 25 GAGLIARDI (Fn. 20), S. 184.
- 26 GAGLIARDI (Fn. 20), S. 191.
- 27 GAGLIARDI (Fn. 20), S. 191.
- 28 SCHOTT (Fn. 7), NZZ.
- 29 Ähnlich WOLFGANG ERNST, Fremde Richter – damals und heute, AJP 9 (2013), S. 1375.
- 30 GAGLIARDI (Fn. 20), S. 257–277.
- 31 MAX GMÜR, Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen – Öffnungen und Hofrechte, 2. Reihe 4. Bd., Bd. 1 Alte Landschaft, Aarau 1903, S. 11–13.
- 32 MARCEL SENN, Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss, 4. Aufl., Zürich 2007, S. 118–119.
- 33 SCHOTT (Fn. 7), NZZ.
- 34 SENN (Fn. 32), S. 148-151.
- 35 MARCEL SENN / LUKAS GSCHWEND / RÉNE PAHUD DE MORTANGES, Rechtsgeschichte, 3. Aufl., Zürich 2012, S. 96–100.
- 36 RENÉ PAHUD DE MORTANGES, Schweizerische Rechtsgeschichte Ein Grundriss, Zürich/St. Gallen 2007, S. 105.
- 37 SENN/GSCHWEND/PAHUD DE MORTANGES (Fn. 35), S. 55–56.
- 38 PAHUD DE MORTANGES (Fn. 36), S. 111.
- 39 SENN/GSCHWEND/PAHUD DE MORTANGES (Fn. 35), S. 151–155.
- 40 SCHOTT (Fn. 7), NZZ.
- 41 PAHUD DE MORTANGES (Fn. 36), S. 56.
- 42 PAHUD DE MORTANGES (Fn. 36), S. 57–58.
- 43 Vgl. CLAUDIETER SCHOTT, Der Rechtszug von Diessenhofen nach Freiburg im Breisgau, in: Clausdieter Schott/Claudio Soliva (Hrsg.): Nit anders denn liebs und guets, Petershauser Kolloquium aus Anlass des achtzigsten Geburtstags von Karl S. Bader, Sigmaringen 1986, S. 159 ff. sowie CLAUDIETER SCHOTT, Die Überlinger Spruchstätigkeit für Schaffhausen, in: Lukas Gschwend (Hrsg.), Grenzüberschreitungen und neue Horizonte: Beiträge zur Rechts- und Regionalgeschichte der Schweiz und des Bodensees, Bd. 1, Zürich/St. Gallen 2007, S. 121–131.
- 44 GORAN SEFEROVIC, Das schweizerische Bundesgericht 1848-1874, Diss. Zürich, Zürich 2009, S. 3–5.
- 45 PAHUD DE MORTANGES (Fn. 36), S. 55 ff.
- 46 BERND MARQUARDT, Die alte Eidgenossenschaft und das Heilige Römische Reich (1350–1798), Zürich 2007, S. 92–97.
- 47 JOHANNES CONRADUS KREIDENMANN, Kurtzer Tractatus von des Teutschen Adels sonderlich der Freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Tübingen 1646, S. 147 ff. sowie CLAUDIETER SCHOTT, Wir Eidgenossen fragen nicht nach Bartele und Baldele, in: Karl Kroeschell (Hrsg.), Gerichtslauben-Vorträge, Freiburger Festkolloquium zum fünfundsiebzigsten Geburtstag von Hans Thieme (Sigmaringen 1983), S. 17–45.
- 48 MARQUARDT (Fn. 46), S. 191–192.
- 49 Vgl. DAVID VON WYSS, Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich, Zürich 1796, S. 148 ff.

- 50 Vgl. FELIX RICHNER, David von Wyss (1763–1839) – Seine Auffassung von Recht und Staat auf Grund seines politischen Handbuchs, Diss. Zürich, Zürich 1988, S. 87 ff.
- 51 SENN/GSCHWEND/PAHUD DE MORTANGES (Fn. 35), S. 167.
- 52 Vgl. FRIEDRICH MEILI, Die Kodifikation des schweizerischen Privat- und Strafrechts, Zürich 1901.
- 53 Vgl. HÜLYA BANDAK, Die Rezeption des schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Türkei, Diss. Würzburg, Bielefeld 2008.
- 54 Vgl. SCHOTT (Fn. 7), NZZ.
- 55 Vgl. SCHOTT (Fn. 7), NZZ.
- 56 Vgl. ANDREAS BRUNNER, Strafverfolgung und Strafjustiz – quo vaditis?, *forum* 6 (2011), S. 351 ff.
- 57 LUKAS GSCHWEND, [Die Entwicklung der richterlichen Unabhängigkeit in der Schweiz vom Ancien Régime bis in die Gegenwart](#), *Justice – Justiz – Giustizia* 3 (2013), S. 11.
- 58 Vgl. EUGEN EHRLICH, *Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft*, Leipzig 1903.
- 59 Vgl. KARL NICKERSON LLEWELLYN, *The Bramble Bush*, New York 1960.